

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Telegramm-Adresse
 Tagesblatt, Riesa.

Bemerkung
 Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 259.

Dienstag, 7. November 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaisert. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
 Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden
den 10. und 11. dieses Monats
 bei der unterzeichneten Behörde **nur dringliche Angelegenheiten** erledigt.
 Großenhain, am 3. November 1893.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.
 v. Wilucki.

Freitag, den 10. November 1893, Vorm. 10 Uhr.

kommen im Großhain Gasthofe zu Großenhain 9 Sommerjaquets und 8 Paar englische Lederhosen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
 Riesa, 6. November 1893.
Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.
 Sotr. Eldam.

Bekanntmachung.

Das Einlage- und Quittungsbuch der Sparkasse zu Riesa, No. 27431 auf „**Friederike Penzschel in Röderau**“ lautend, ist als verbrannt angezeigt worden.
 Etwaige Ansprüche an dieses Buch sind bei deren Verfall binnen drei Monaten, von Erlass dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.
 Riesa, am 2. November 1893.
Der Stadtrath.
 Röder, Bürgermeister.

Pferde-Versteigerung.

Wittwoch, den 8. d. Mts., Vormittags 11 Uhr soll auf dem Hof der Regiments-Kaserne 1 ausgewähltes Dienstpferd öffentlich versteigert werden.
Königliches 3. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 32.

Tagesgeschichte.

Von den großen Reichssteuerentwürfen sind gestern dem Bundesrath das Tabakfabriksteuer-Gesetz, die Novelle zum Reichsstempelgesetz und das Gesetz über die Abzahlungs-Geschäfte zugegangen. Nach dem Tabaksteuer-Gesetz soll nach der „Zgl. R.“ an Zoll erhoben werden 1) für Tabakblätter, unbeschriebene und Stengel, auch Tabaklaunen 40 M. 2) für fabrizirten Tabak a. Zigarren 400 M., Zigaretten 500 M., anderer fabrizirter Tabak 250 M. — Der Satz gilt immer für 100 Kilogr. — Der Zoll für Roh-tabak kann bis zu neun Monat gestundet werden. — An Steuer soll erhoben werden für im Inlande hergestellte Zigarren und Zigaretten 33 1/2 v. H., für Rauchtobak 66 1/2 v. H., für Rau- und Schnapftobak 50 v. H. des Factura-preises, zu welchem diese Fabrikate ausschließlich der Steuer von den Fabrikanten verkauft werden. Das Gesetz enthält im Uebrigen 78 Paragraphen, welche sehr eingehende Aufsicht-, Kontrol- und Strafbestimmungen enthalten. Die Novelle zum Reichsstempelgesetz, welche am 1. April 1894 in Kraft treten soll, bietet in fünf Artikeln eine große Zahl von Abänderungen und neuen Bestimmungen. An Stelle des § 38 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung: „Die Vorgesetzten bestimmen höhere Beamte, welche die Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung betriebene Bank-, Kredit- und Transportanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) bezüglich der Abgabenerückzahlung nach näherer Vorschrift des Bundesrath zu prüfen haben. Die Steuerdirektions-Behörden können in einzelnen Fällen anordnen, daß auch bei anderen Personen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, eine Prüfung der Abgabenerückzahlung durch höhere Beamte vorzunehmen ist.“ Nach dem neuen Tarif sollen besteuert werden: inländische Actien und Aktienantheilscheine mit 1 v. H.; ausländische 1 1/2 v. H. — besteuert sind alle vor dem 1. Oct. 1881 ausgegebenen inländischen Actien, sowie solche, die nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden. — Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen sollen 4 vom Tausend, ausländische 6 vom Tausend tragen; auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der auf Gegenseitigkeit begründeten Pfabrikanstalten und der Transportgesellschaften werden nur mit 2 vom Tausend besteuert. — Kauf- und sonstige Anschaffungs-geschäfte über ausländische Banknoten, ausländische Geldsorten u. s. w. zahlen 1/10 vom Tausend; Voco, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte über Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden (Terminpreise notiren) 1/10 vom Tausend. — Geschäfte bis 600 M. sind abgabenfrei. — Lotterieloose zahlen 8 v. H. Steuer, Quittungen über mehr als 20 M.: 10 Pfg. (Die Gehaltsquittungen der Reichs- und Staatsbeamten, über Bezüge aus der Altersversicherung und dgl. sind abgabenfrei.) Checks- und Giroanweisungen werden mit 10 Pfg., Kadescheine mit 30 Pfg. und Frachtbriefe mit 10 Pfg. besteuert. — Der Weisungsurteil der Abzahlungs-Geschäfte hat durchweg die Zustimmung erhalten, welche der früher eingebrachten

Vorlage durch die Ausschussberatung im Reichstage gegeben worden war. — Die vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen wurden von der Regierung, wie in der Begründung gesagt wird, durchweg als sachgemäß anerkannt.

Deutsches Reich. Dem „Reichsanzeiger“ nach sind seit geraumer Zeit mit dem zu Parfümerien und ähnlichen Zwecken bestimmten Branntwein, wofür Steuerfreiheit gewährt wird, durch Verwendung zu Genußzwecken sehr umfassende Defraudationen begangen worden. Der Finanzminister erließ daher, in Erinnerung auf den Specialbericht des Provinzialsteuerdirectors in Köln, daß die Erlaubnis zur Herstellung von Parfümerien und dergl. aus steuerfreiem Branntwein von jetzt ab für die beteiligten Gewerbetreibenden an die Bedingungen geknüpft wird, daß der Fabrikant die Erzeugnisse nur in Flaschen bestimmter Größe, etwa bis zu 1/4 Liter, sowie nur mit Halschen zum Verkauf bringe. Der Vertrieb von größeren Flaschen darf nur mit besonderer Erlaubnis der Directoren stattfinden. Von diesem Bescheid ist sämmtlichen übrigen Provinzialsteuerdirectionen Kenntniß gegeben worden.

Wie verlautet, hat der Kaiser aus Anlaß des Hannoverischen Prozeßes eine Cabinetsordre an die Offiziere der Armee erlassen, die in den ungewöhnlichsten Ausdrücken das Huzarenspiel verurtheilt und im Fall der Uebertretung strenge Strafen androht. Die Ordre ist in den letzten Tagen den Offizieren zur Kenntniß gebracht worden.

Ein sonst etwas burleskos gefärbter und über den Spieler-Prozeß sehr leicht urtheilender und darum von der Presse mehrfach angegriffener Artikel der „Nordd. Allg. Z.“ enthält den sehr richtigen Satz, „daß Malak und Kouette Waisenkinder sind gegen Ultimo und Differenz.“ Noch niemals hat sich das Regierungsblatt mit solcher Entschiedenheit über das Huzarenspiel ausgesprochen. Um so mehr dürfen wir vielleicht hoffen, daß die „Köln. Ztg.“ im Unrecht ist, wenn sie sagt, der Ertrag der geplanten Börsensteuer werde 5, sage und schreibe fünf ganze Millionen Mark betragen. Wenn man in Regierungskreisen vom Börsenspiel so denkt, wie die „Nordd. Allg. Z.“, dann müßte die Steuer denn doch etwas anders angelegt werden. Aber man fürchtet die Börsenmänner mehr, als die Tabak- und Weismänner.

Gegenüber einem Antrag des socialdemokratischen Abg. Grülenberger, alle bayerischen Gesandtschaften aufzuheben und einen Antrag des Abg. Seybold, die bayerischen Gesandtschaften in Paris und Petersburg aufzuheben, erwiderte in der bayerischen Kammer Ministerpräsident Freiherr v. Grausheim, die Aufhebung der bayerischen Gesandtschaften im Auslande würde nur eine sehr unbedeutende Ersparniß bewirken. Er würde auch bei der Krone die Aufhebung eines so wichtigen Kronrechtes nicht befürworten können. Nach lebhafter Debatte wurden sämmtliche Gesandtschaften gegen die Stimmen der Bauernbändler, Freisinnigen und Socialdemokraten einstimmig bewilligt.

Durch die in Folge des wiederholten Auftretens der Cholera in Rußland angeordnete Abperrung des hamburgischen Staatsgebietes für russische Auswanderer haben sich für die deutschen Ueberfahrts-Gesellschaften erhebliche Mindereinnahmen ergeben. Auch die norddeutschen Eisenbahnen haben dadurch Einbußen erlitten. Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburgisch-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft haben sich deshalb an den preussischen Minister des Innern mit der Bitte gewendet, an der preussisch-russischen Grenze eine Reihe

von Aufwachstationen einzurichten, an denen der Uebertritt russischer Auswanderer zu überwachen wäre. Die Vizepräsidenten, die zu den Kosten der Einrichtung beizutragen bereit sind, glauben, daß sich alsdann der Uebertritt der russischen Auswanderer nach Preußen sehr bald auf die gedachten Ueberfahrtsstationen und deren nähere Umgebung beschränken und daß der Hamburger Senat die Sperre gegen die russischen Auswanderer nieder aufheben werde. Der Minister Graf zu Calenberg hat diese Eingabe den Oberpräsidenten der an Rußland grenzenden Provinzen zur gutachtlichen Äußerung zugewiesen.

Russischerseits wird fälschlich verbreitet, daß der Abschluß des Handelsvertrages, nachdem Rußland dem Textil- und Eisen-gewerbe bedeutende Zugeständnisse gemacht habe, nahe bevorstünde. Der Zweck ist offenbar, den störenden Getreideabfuhr in Südrußland zu heben. In der zweiten Lesung am Freitag übergaben die deutschen Unterhändler nach Anhörung des Beirathes die festgestellten deutschen Forderungen, worauf die russische Antwort bisher noch nicht eingegangen ist.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ wendet sich heute gegen einen Artikel der „Kreuzzeitung“ über „Bureaufratie“ und meint, wenn wir recht verstehen, so zielen die Pfeile vornehmlich gegen diejenigen höheren Verwaltungskreise, welche die Politik des Königs unter der Leitung verantwortlicher Minister vorbereiten und durchzuführen haben. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ fragt, ob denn die „Kreuzzeitung“ nicht wisse, aus welchen Kreisen die Bureaufratie hervorgehen pflege, welche nach der „Kreuzzeitung“ nur das Capital und die Juden schlage. Es seien dies überwiegend Sprossen von Familien, deren Häupter und Glieder seit Generationen dem Throne in Ehren gedient hätten. Bezeichnend sei es, daß die „Kreuzzeitung“ für ihre Angriffe das ganze conservative Lager engagire, ohne daß dagegen Widerspruch erhoben wurde. Der Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ schließt: Wir leugnen nicht, daß in der Staatsverwaltung mancherlei zu organisatorischen Verbesserungen auffordert. Vielleicht läßt sich die „Kreuzzeitung“ hierbei, klar und deutlich zu sagen, was sie in der Staatsverwaltung zu bessern wünscht, anstatt alle Einrichtungen des preussischen Staates leichten Herzens in den Staub zu ziehen.

Oesterreich. In Oesterreich stellt es sich immer mehr heraus, daß die Bildung eines Coalitionsministeriums ein überaus schweres Stück Arbeit ist. Haben auch die Führer der drei in Betracht kommenden Parteien sich bereits über die Hauptpunkte eines Programmes, auf Grund dessen die Geschäfte im Parlament zu führen wären, geeinigt, so wird sich erst zu zeigen haben, ob dieses Programm auch dem künftigen Premier entspricht. Und dann kommt erst die vielleicht noch schwierigere Personenfrage zur Lösung. Einerseits sollen alle drei vereinigten Parteien in gleicher Stärke und durch ausgesprochene politische Persönlichkeiten im neuen Cabinet vertreten sein. Unbeschadet dessen aber sollen das Unterrichtsportfolio und das Ministerium des Innern möglichst neutralen Persönlichkeiten aus dem Beamtenstande zugetheilt werden, denn wie die Clericalen einerseits, so würden die Liberalen einen ausgesprochenen clericalen Unterrichtsminister nicht dulden wollen. Dasselbe gilt für den Minister des Innern, der den einen nicht zu liberalistisch, den Anderen nicht zu centralistisch gesinnt sein darf. Man sieht, es giebt der Schwierigkeiten noch genug zu lösen.

Italien. Eine in Rom unter dem Vorzuge des Abg. Sonnino abgehaltene Versammlung von 23 Mitgliedern der